

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Soziologie an der Universität Potsdam

Vom 22. März 2006

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 22. März 2006 folgende Ordnung für den Studiengang Soziologie erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Ziele des Soziologiestudiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Bachelorstudium

- § 15 Ziele des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums Soziologie
- § 18 Schlüsselqualifikationen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium

- § 21 Ziele des Masterstudiums
- § 22 Zugangsvoraussetzungen
- § 23 Inhalt des Masterstudiums Soziologie
- § 24 Masterarbeit
- § 25 Abschluss des Masterstudiums

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Graduierung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 28 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagen:

Beschreibung der Module
Diploma Supplement

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Ziele des Soziologiestudiums

(1) Das Studium der Soziologie dient dem Verstehen, dem Vergleich und der Anwendung soziologischer Theorien und Methoden auf Gesellschaften und ihre Teilbereiche und zielt darauf ab, entsprechende Handlungs- und Entscheidungskompetenz auszubilden.

(2) Im Studium werden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens erworben, disziplinäre theoretische Perspektiven und interdisziplinäre Denk- und Lösungsansätze für soziale Problemstellungen vermittelt und Methoden der empirischen Sozialforschung anwendungsorientiert vorgestellt und geübt.

(3) Die Studierenden sollen durch das Studium der Soziologie befähigt werden, Themen der Sozialforschung im Rahmen eigenständiger Untersuchungen zu bearbeiten und berufsqualifizierende Kompetenzen entsprechend den gewählten Anwendungsfeldern in Wissenschaft und Praxis zu erwerben.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden konsekutiven Masterstudium. Die Studienumfänge bemessen sich nach Leistungspunkten (LP) gemäß § 9.

(2) Das *Zwei-Fach-Bachelorstudium* an der Universität Potsdam gliedert sich wie folgt:

Erstfach (inklusive Bachelorarbeit)	90 LP
Zweifach	60 LP
Schlüsselqualifikationen	<u>30 LP</u>
	180 LP

Soziologie kann an der Universität Potsdam als *Erst-* oder *Zweifach* gewählt werden (Major oder Minor).

(3) Das *Masterstudium* für den Studiengang Soziologie an der Universität Potsdam gliedert sich wie folgt:

Fach	90 LP
Masterarbeit	<u>30 LP</u>
	120 LP

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 5. Mai 2006.

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

§ 4 Abschlussgrade

(1) Der Abschlussgrad des Bachelorstudiums richtet sich nach dem Erstfach. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums mit Erstfach Soziologie wird der/dem Absolventin/en der Grad „Bachelor of Arts“ verliehen, abgekürzt als „B. A.“.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums im Fach Soziologie wird der/dem Absolventin/en der Grad „Master of Arts“ verliehen, abgekürzt als „M. A.“.

§ 5 Studien- und Lehrformen

(1) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind: *Vorlesungen (V)*, sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

Seminare (S), sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

Übungen (Ü), sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

Die Lehrforschungsprojekte (LFP) umfassen zwei Semester. Der Gegenstand von Lehrforschungsprojekten ist die Durchführung empirischer Studien. Dabei werden ausgehend von der Erarbeitung der Fragestellung, über die Erhebung empirischer Daten bzw. empirischen Materials, deren Auswertung bzw. Interpretation, bis hin zur Formulierung von Forschungsergebnissen, alle wichtigen Schritte eines empirischen Forschungsprojektes geübt.

Die Kolloquien (K) sind fakultative Lehrveranstaltungen, die ihr Ziel nicht nur in der diskursiven Erschließung wissenschaftlicher Fragestellungen im Seminarverlauf finden, sondern außerdem auf Mitvollziehen von Forschungsprozessen und eigene Forschungsaktivität der Studierenden abzielen. Sie sollten in dem Teilgebiet belegt werden, in dem die

Studierenden eine eigene wissenschaftliche Arbeit im Hinblick auf die Abschlussprüfung beabsichtigen.

(2) *Das Berufspraktikum* stellt ein wesentliches berufsqualifizierendes Element des Bachelorstudiums Soziologie dar (vgl. § 18 Abs. 3 zu den Schlüsselqualifikationen). Es soll zur realistischen Einschätzung der Arbeitsmöglichkeiten (Arbeitspraxis, Arbeitserwartungen und Arbeitsbedingungen) bei den Studierenden führen, vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufsfeldes vermitteln, Anwendungsmöglichkeiten der im Studium erworbenen fachspezifischen Qualifikation erproben, den Erwerb extrafunktionaler Qualifikationen (vor allem interdisziplinäre Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen, Sensibilität für Probleme der Praxis, Entscheidungsfähigkeit etc.) erweitern, die Präferenz praxisnaher Fragestellungen fördern, die üblichen Schwierigkeiten beim Eintritt in das Berufsleben („Praxischock“) unmittelbar und mittelbar vermeiden helfen. In Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät wählen die Studierenden eigenverantwortlich ihr Praktikumsfeld. Die Teilpraktika bzw. das Praktikum sollen insgesamt drei Monate umfassen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt für den Studiengang Soziologie einen Prüfungsausschuss, dem drei Professorinnen bzw. Professoren des Faches, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft.)
3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.
4. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
5. Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Bearbeitungszeiten werden in der Regel um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit verlängert. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Engagiert sich ein Studierender aktiv in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung der Universität Potsdam (Fachschaftsrat, Gremien), so können ihm/ihr dafür Ausgleichsmöglichkeiten in Bezug auf sein/ihr Studium eingeräumt werden. Solche Ausgleichsmöglichkeiten können beispielsweise in Form von längeren Bearbeitungszeiten bei schriftlichen Leistungen oder durch Vergabe zusätzlicher Belegpunkte erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag des/der Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge in Soziologie erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Studiengang Soziologie an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie die Zahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(5) Für Leistungen, welche Studierende während eines Auslandsaufenthaltes erbracht haben und nachweisen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands. Es regelt das genaue Zusammenspiel zwischen Leistungspunkten, Lehrveranstaltungen und Benotung sowie Akkumulation und Transfer von Leistungspunkten. Damit wird dem qualitativen Aspekt eines Hochschulstudiums (der Benotung) ein zweiter, quantitativer Aspekt hinzugefügt.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung bzw. Modul, in der/dem erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein Leistungspunkt (LP) stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar.

(3) Das Leistungspunktsystem entspricht dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht rund 30 Stunden Arbeitsaufwand der Studierenden („Workload“).

§ 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich praktische Abschnitte umfasst, ist mit einer Note abzuschließen.

(2) Der Leistungserfassungsprozess umfasst Prüfungs- und Studienleistungen. Studienleistungen können den Charakter von Prüfungsvorleistungen tragen.

(3) Modulnoten können in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden können, sind insbesondere Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Referate und Testate. In diesen Fällen werden Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstal-

tung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten gemäß Absatz 1.

(4) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens drei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(5) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(6) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(7) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(8) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung der Lehrveranstaltungen des Studiengangs, die bei der Ermittlung der Gesamtnote Eingang finden. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Bachelorstudiengang mit Erstfach Soziologie werden den Studierenden jeweils 125 (Erstfach) und 85 (Zweitfach) Belegpunkte für das Bachelorstudium mit zwei Fächern vergeben. Im ersten Fachsemester müssen keine Belegpunkte eingesetzt werden, es können aber trotzdem Leistungspunkte erbracht werden.

(2) Die Anzahl der Belegpunkte für das Masterstudium beträgt 180.

(3) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung im Belegungszeitraum erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen.

Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Lehrveranstaltungen zum Erwerb der Schlüsselqualifikationen müssen zwar belegt werden, jedoch müssen dafür keine Belegpunkte eingesetzt werden.

(4) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(5) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte - außer im Fall des Absatz 3 und der Bachelor oder Masterarbeit - um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück.

(6) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die noch zur Verfügung stehen, gemäß § 8 durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(8) Im Rahmen freier Kapazitäten können Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen erworben werden, ohne Belegpunkte einzusetzen; sie werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, bei der Ermittlung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insge-

samt die folgende Notenskala ergibt:
1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle oder zusätzlich zu der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modulnote ist der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller dem Modul zugeordneten Noten. Die Fachnote ist der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller zugehörigen Modulnoten, die Bachelorarbeit ist dabei wie ein Modul zu behandeln. Die Note für die Schlüsselqualifikation ist der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller als Schlüsselqualifikationen eingebrachten benoteten Leistungen. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich beim Zwei-Fach-Bachelor durch die beiden Fachnoten und die Note für die Schlüsselqualifikationen als mit den Leistungspunkten gewichteter Mittelwert.

(4) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ergibt sich durch die Noten für die Masterarbeit und der Fachnote gemäß Absatz 2 als mit den Leistungspunkten gewichteter Mittelwert.

(5) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei auf die erste Nachkommastelle gerundet wird:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(6) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:
ECTS-A= die besten 10 %
ECTS-B= die nächsten 25 %
ECTS-C= die nächsten 30 %
ECTS-D= die nächsten 25 %

ECTS-E = die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(7) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt. Zeugnis und Diploma Supplement werden in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgegeben.

(8) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang und das Gesamturteil ausweist.

(9) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(10) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Die eingesetzten Belegpunkte gelten auch für den neuen Termin.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört,

kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium

§ 15 Ziele des Bachelorstudiums

(1) Der akademische Grad Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches Soziologie überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Soziologie anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Ziel des Bachelorstudiums der Soziologie ist die wissenschaftliche Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten in verschiedenen Praxisfeldern. Anwendung findet soziologisches Handlungswissen in Sektoren der Bildung und Forschung, der Verbände und Parteien, in Non-Government- und Non-Profit-Organisationen, in öffentlicher Verwaltung und privaten Wirtschaftsunternehmen, in sozialstaatlichen Einrichtungen, im Bereich des Kulturmanagements und in den Medien. In diesen Tätigkeitsfeldern wird soziologische Kompetenz zur Wissenserzeugung (Konsum-, Markt-, Meinungs- und Evaluationsforschung), zur Wissensaufbereitung, -vermittlung und -kontrolle (z.B. Journalismus, Bildung und Dokumentation) sowie zur Wissensanwendung (Beratung, Planung, Kommunikation und Management) eingesetzt. Aufgrund der sich ständig und rasch wandelnden Anforderungen in qualifizierten Berufsfeldern wird die kreative Vermittlung von Kenntnissen über spezifische Handlungsbereiche mit theoretisch-analytischer Kompetenz und kontrolliert-methodischem Vorgehen zu einem zentralen Selektionskriterium des Arbeitsmarktes. Um der Flexibilisierung der Berufs- und Arbeitswelt gerecht zu werden, bildet die integrative Lehre von Theorien gesellschaftlicher Zusammenhänge zwischen Ökonomie, Politik, Kultur und sozialen Gemeinschaften zusammen mit empirischen Wissensbeständen spezieller Soziologien und mit Methoden der empirischen Sozialforschung das übergreifende Ziel des Studiengangs Soziologie.

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fach-

richtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

§ 17 Inhalt des Bachelorstudiums Soziologie

(1) Im Bachelorstudium für das *Erstfach* im Studiengang Soziologie sind folgende Module im Umfang der angegebenen Leistungspunkte zu absolvieren:

- Soziologische Theorien (15 LP)
- Methoden der empirischen Sozialforschung (18 LP)
- Sozialstrukturanalyse (6 LP)
- Jugend und Bildung (6 LP)
- Soziologie der Geschlechterverhältnisse (15 LP)
- Organisations- und Verwaltungssoziologie (15 LP)
- Kolloquium zur Vorbereitung der Bachelorarbeit (3 LP) sowie die Bachelorarbeit (12 LP)

(2) Im Bachelorstudium für das *Zweifach* im Studiengang Soziologie sind Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen im Umfang der angegebenen Leistungspunkte zu absolvieren:

- Soziologische Theorien (12 LP)
- Methoden der empirischen Sozialforschung (18 LP)
- Sozialstrukturanalyse (6 LP)
- Soziologie der Geschlechterverhältnisse (12 LP)
- Organisations- und Verwaltungssoziologie (12 LP)

(3) Über Änderungen der Modulbeschreibungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Schlüsselqualifikationen

(1) Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ist im Bachelorstudiengang Soziologie ein Umfang von 30 Leistungspunkten vorgesehen. Der Umfang der Module zu den Schlüsselqualifikationen umfasst wenigstens 3 Leistungspunkte.

(2) Die Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen lassen sich folgenden Bereichen zuordnen:

1. Internationale und interkulturelle Kompetenzen
2. Sprache und Medien
3. PC-Anwendungen und Präsentationstechniken
4. Politik, Recht und Wirtschaft
5. Allgemeinbildende Inhalte zur Natur, Kultur, Geschichte und Gesellschaft

(3) Berufspraktika (vgl. § 5 Abs. 2) im Umfang von insgesamt 3 Monaten sind obligatorisch (15 LP).

(4) Als Schlüsselqualifikationen werden für das Fach Soziologie empfohlen:

- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (3 LP)
- Auslandssemester oder Sprachen (bis zu 12 LP)
- Fachorientierte PC-Anwendungen (bis zu 12 LP)
- Weitere Seminare aus Teilbereichen der Soziologie zur Erweiterung und Vertiefung der Analysekompetenz (bis zu 15 LP)

(5) Über die Zulassung weiterer Module zu den Schlüsselqualifikationen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Im Rahmen eines Auslandsstudiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf die Schlüsselqualifikationen angerechnet werden (vgl. § 8 Abs. 1 und Abs. 5).

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird im letzten Semester im Erstfach geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von 10 Wochen fertig zu stellen und wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vor-

sitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist mit in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von 8 Wochen bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 20 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 erbracht wurden.

III. Masterstudium

§ 21 Ziele des Masterstudiums

(1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für den Studiengang Soziologie in einem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang. Der Masterstudiengang Soziologie ist forschungsorientiert. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Theorien und Methoden des Faches Soziologie umfassend überblickt

und sich in einem Schwerpunkt des Faches Soziologie so spezialisiert hat, dass er/sie einen eigenen Forschungsbeitrag darin leisten kann.

(2) Das Masterstudium „Soziologie“ zielt auf eine Profilierung der fachwissenschaftlichen Qualifikation der Studierenden. Ziel ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, komplexe Problemstellungen der Soziologie theoretisch reflektiert und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbst zu analysieren. Im Studium werden dazu moderne Theorien und Forschungsmethoden sowie aktuelle Wissensbestände spezieller Soziologien (Organisations- und Verwaltungssoziologie, Soziologie der Geschlechterverhältnisse, Jugend- und Familiensoziologie, Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich, Umweltsoziologie, Militärsoziologie und Soziologie des Sports) auf die kreative Erforschung gesellschaftlicher Entwicklungen angewendet. In Lehrforschungsprojekten werden die Studierenden für die Bearbeitung sozialwissenschaftlicher empirischer Projekte ausgebildet.

§ 22 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber auf Vorschlag der Zulassungskommission (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 3.) entscheidet.

(2) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelorabschluss in Soziologie im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 23 Inhalt des Masterstudiums Soziologie

(1) Im Masterstudium für das Fach Soziologie sind folgende Module im Umfang der angegebenen Leistungspunkte zu absolvieren:

Pflichtbereich (45 LP)

- Soziologische Theorien (15 LP)
- Methoden der empirischen Sozialforschung (15 LP)
- Lehrforschungsprojekt (15 LP)

Wahlpflichtbereich (15 LP)

Ein Modul à 15 LP aus den folgenden speziellen Soziologien:

- Organisations- und Verwaltungssoziologie (15 LP)
- Soziologie der Geschlechterverhältnisse (15 LP)
- Jugend und Familie (15 LP)

Wahlbereich (30 LP)

Zusätzliche Module im Umfang von 2 x 15 LP werden aus allen bisher genannten Teilgebieten sowie aus den weiteren speziellen Soziologien gewählt (wobei auf jedes Teilgebiet insgesamt höchstens 30 LP entfallen sollen):

- Sozialstrukturen und Gesellschaftsvergleich (15 LP)
- Umweltsoziologie (15 LP)
- Militärsoziologie (15 LP)
- Sportsoziologie (15 LP)

Masterarbeit (30 LP)

(2) Über die Modifikation des Angebots an weiteren speziellen Soziologien und über Änderungen der Modulbeschreibungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in dem auf dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aufbauenden Studium der Soziologie erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, Theorie und Empirie zu verbinden vermag und fähig ist, eine forschungsorientierte Problemstellung auf fachwissenschaftlicher Grundlage mit fachwissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und die Ergebnisse in formal, sprachlich und sachlich überzeugender Weise darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht.

(3) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt 4 Monate und kann auf begründeten Antrag des Themenstellers auf maximal 6 Monate verlängert werden. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand soll innerhalb der festgelegten Frist zu bewältigen sein. Die Frist

beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der sechsmonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. Mit Zustimmung der/des Betreuerin/Betreuers kann die Arbeit auch in englische Sprache abgefasst werden. Erklären beide Gutachter/innen ihr Einverständnis, kann der Prüfungsausschuss auch eine Anfertigung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache und eine deutsche Übersetzung des Inhaltsverzeichnisses enthalten.

(7) Die Abschlussarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Abschlussarbeit soll von zwei Gutachterinnen/Gutachtern innerhalb von 8 Wochen bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Andernfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(9) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation oder ein Kolloquium an. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 25 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 23 Abs. 1 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in den Bereichen gemäß § 2 Abs. 3 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Unbeschadet des § 10 Abs. 8 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die

Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Innerhalb einer näher festzulegenden Frist, spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten unbeschadet der Regelung des § 28 ausgesondert.

§ 28 Archivierung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ bewertet wurden, werden nach Ablauf der Frist des § 27 Abs. 2 in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/inn/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen.

§ 29 Übergangsbestimmungen

(1) Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Ordnungen durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einem Studiengang der Universität Potsdam befindet, kann den Abschluss dieses Studiums längstens bis zum Ablauf des vierten Semesters über der Regelstudienzeit nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

(2) In dem Magisterstudiengang Soziologie der Universität Potsdam immatrikulierte Studierende erhalten auf Antrag über Anerkennung von Leistungen gemäß § 8 die Möglichkeit, in den Bachelor- und bei einem anerkannten Bachelorabschluss in den Masterstudiengang zu wechseln.

§ 30 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2012/13 tritt für die Studierenden des Magisterstudiengangs Soziologie die Ordnung für das Magisterstudium Soziologie an der Universität Potsdam vom 14. Februar 2003 (AmBek. UP S. 66) außer Kraft.

Anlage: Beschreibung der Module

Bachelor im Erstfach oder Zweifach Soziologie

Modul: Soziologische Theorie

Modultitel	Einführung in die soziologische Theorie
Fachgebiet	Soziologie
Anzahl der LP	15 LP (Erstfach) oder 12 LP (Zweifach)
Anzahl der SWS	6 SWS insgesamt: 2 SWS Vorlesung, je 2 SWS für Seminare (2V+2S+2S)
Angebotsturnus	V und Proseminar: jährlich (Wintersemester) 2. Seminar: jedes Semester 2 aus den drei thematischen Feldern
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt	Das Modul ist untergliedert in eine Vorlesung (2 SWS/1 LP) und ein die Vorlesung begleitendes Proseminar „Einführung in die soziologische Theorie“ (2 SWS/ 7 LP) sowie ein weiteres Seminar, das aus den folgenden drei thematischen Feldern auszuwählen ist (2 SWS/ 7 LP (Erstfach) oder 4 LP (Zweifach)): <ul style="list-style-type: none"> - Lektüre soziologische Klassiker oder soziologischer Theorierichtungen: Rational Choice Theorie, symbolischer Interaktionismus, Systemtheorie, Ethnomethodologie Strukturfunktionalismus usw. - Soziologische Grundbegriff: Institution, Struktur und System, Normen, abweichendes Verhalten, Religion usw. - Soziologische Theorie und soziale Probleme an exemplarischen Fällen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Die Vorlesung und das begleitende Seminar bieten eine strukturierte Einführung in aktuelle theoretische Perspektiven der Soziologie. Die Lektüreseminare vertiefen Kenntnisse einzelner Theorien. Mit „soziologischen Grundbegriffen“ werden zentrale gesellschaftliche Handlungsprozesse und Strukturen erklärt. Die Seminare zu „Theorie und sozialen Problemen“ rekonstruieren, wie gesellschaftliche Probleme konstituiert werden und welche Handlungskonflikte oder Strukturbrüche dafür verantwortlich sind
Lernziele	Soziologische Theorien beantworten die Fragen: Was ist soziales Handeln? Wie ist gesellschaftliche Ordnung möglich? Wie entstehen Konflikte und wie wandeln sich gesellschaftliche Strukturen im Zusammenhang der Gemeinschaften, Politik, Ökonomie und Kultur der Gesellschaft? Diese diagnostischen Instrumente sind aufgrund der strukturell zunehmenden Flexibilität der Berufswelt Voraussetzung für Innovationen in spezifischen Sektoren.
Zu erbringende Leistungen	Vorlesung (1 LP) und Proseminar (7 LP; Referat, Exzerpte und Hausarbeit oder Äquivalentes), Zweites Seminar (7 LP im Erstfach (Referat, Hausarbeit oder Äquivalentes), 4 LP im Zweifach (Referat oder Äquivalentes))
Modulnote	Mit den LP gewichteter Mittelwert aus den beiden Teilnoten

Bachelor im Erstfach oder Zweifach Soziologie

Modul: Methoden der empirischen Sozialforschung

Modultitel	Methoden der empirischen Sozialforschung
Anzahl der LP	18 LP
Anzahl der SWS	12 SWS
Veranstaltungstypen	Das Modul ist untergliedert in drei Vorlesungen mit zugehörigen Seminaren: - Modelle und Methoden der sozialwissenschaftlichen Datenerhebung (4 SWS/6 LP) - Deskriptiv- und inferenzstatistische Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse (4 SWS/6 LP) - Grundlegende multivariate Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse (4 SWS/6 LP)
Angebotsturnus	Datenerhebung wird in jedem Semester angeboten. Deskriptiv- und inferenzstatistische Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse im Wintersemester und Grundlegende multivariate Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse im Sommersemester.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Ab 2. Semester
Inhaltsbeschreibung des Moduls	In den folgenden Teilmodulen wird ein Überblick über die Grundlagen der Methoden der empirischen Sozialforschung vermittelt. Modelle und Methoden der sozialwissenschaftlichen Datenerhebung In der Vorlesung werden insbesondere Methoden der Datenerhebung sowie Ansätze der qualitativen Sozialforschung behandelt. In parallelen Seminaren erstellen die Studenten einen eigenen Datensatz, z.B. aufgrund einer kleinen Befragung. Deskriptiv- und inferenzstatistische Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse In der Vorlesung werden die deskriptiv- und inferenzstatistischen Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse dargestellt und diskutiert. Im Zentrum steht die Analyse der Zusammenhänge von Merkmalen, wobei in der Regel aufgrund einer Stichprobe auf die Grundgesamtheit geschlossen wird. In parallelen Seminaren werden Auswertungen mit diesen Modellen durchgeführt und interpretiert. Grundlegende multivariate Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse In der Vorlesung werden die grundlegenden Modelle der multivariaten Datenanalyse in den Sozialwissenschaften dargestellt und diskutiert. Im Zentrum steht die Elaboration von mehrdimensionalen Zusammenhängen durch Tabellenanalyse (mit Typologie von Kausalstrukturen), multiple Regression und Pfadanalyse. In parallelen Seminaren werden die Modelle eingesetzt, um zu ausgewählten Fragestellungen theoriegeleitete Auswertungen auf der Basis der aktuellen ALLBUS / ISSP-Erhebungen durchzuführen.
Lernziele	In den Vorlesungen wird ein Überblick über die Grundlagen der Methoden der empirischen Sozialforschung vermittelt, wobei die Studierenden diese Grundlagen in zugehörigen Seminaren durch Anwendungen aktiv einüben.
Zu erbringende Leistungen	jeweils eine zweistündige Klausur (jeweils 6 LP)
Modulnote	Mit den LP gewichteter Mittelwert aus den drei Teilnoten

Bachelor im Erstfach oder Zweifach Soziologie

Modul: Sozialstrukturanalyse

Modultitel	Sozialstrukturanalyse
Anzahl der LP	6 LP
Anzahl der SWS	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar
Angebotsturnus	Jeweils im Sommersemester
Veranstaltungstypen	Vorlesung „Einführung in die Sozialstrukturanalyse“ mit begleitendem Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	In drei Richtungen soll die Lehre im Schwerpunkt Sozialstrukturanalyse die entsprechenden für die Soziologen unabdingbaren Kenntnissen vermitteln: Erstens die Kenntnisse der grundlegenden begrifflichen Instrumente. Zweitens soll sie das sozialstrukturelle Grundwissen über die deutsche Gesellschaft bzw. über die europäischen Gesellschaften zur Verfügung stellen. Schließlich soll sie verdeutlichen, welche methodischen Instrumente in der Analyse sozialer Strukturen eingesetzt werden können.
Lernziele	Den Studierenden soll Überblickwissen über die Sozialstrukturanalyse vermittelt werden.
Zu erbringende Leistungen	zweistündige Klausur (6 LP)
Modulnote	Klausurnote

Bachelor im Erstfach Soziologie

Modul: Jugend und Bildung

Modultitel	Jugend und Bildung
Fachgebiet	Soziologie
Zahl der LP	6 LP
Anzahl der SWS	4 SWS
Veranstaltungstypen , aus denen sich das Modul zusammensetzt	Vorlesung „Grundlagen und ausgewählte Themen der Jugend- und Bildungssoziologie“ und Proseminar „Jugend- und Bildungsforschung – theoretische Ansätze, Methoden und Ergebnisse“ (4 SWS / 6 LP) Die Vorlesung und die Seminare sind thematisch verbunden und finden jeweils im Wintersemester statt.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Das Modul bietet einen systematischen Überblick über theoretisch-konzeptionelle und methodische Herangehensweisen der Jugend- und Bildungsforschung in unterschiedlichen Bildungsinstitutionen (Kindergarten, Schule, Fahrschule). Durch einen Blick in die Geschichte sowie die Beschäftigung mit sozialstrukturellen und internationalen Differenzierungen der Bildungsinstitutionen werden Einblicke in ihre gesellschaftliche Determination vermittelt. Thematisiert werden insbesondere multiperspektivische und multimethodale Formen der Evaluation von Betreuungs- und Bildungsqualität sowie spielbasierte Befragungstechniken für jüngere Kinder.
Lernziele	Die Studierenden erwerben grundlegendes Wissen und Können im Hinblick auf die Theorien und Methoden der Jugend- und Bildungsforschung. Sie sind in der Lage, wichtige Theorieansätze anhand relevanter Problemstellungen der Jugend- und Bildungsforschung zu erläutern sowie zentrale Diskurse der aktuellen Jugend- und Bildungssoziologie adäquat zu reflektieren.
Zu erbringende Leistungen	Referat (oder Äquivalentes) (6 LP)
Modulnote	Gesamtnote

Bachelor im Erstfach oder Zweifach Soziologie

Modul: Soziologie der Geschlechterverhältnisse

Modultitel	Einführung in die Soziologie der Geschlechterverhältnisse
Fachgebiet	Soziologie
Anzahl der LP	15 LP (Erstfach) oder 12 LP (Zweifach)
Anzahl der SWS	6 SWS insgesamt: 2 SWS Vorlesung, je 2 SWS für Seminare (2V+2S+2S)
Angebotsturnus	V und Proseminar: jährlich (Sommersemester) 2. Seminar: jedes Semester 2 aus den drei thematischen Feldern
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt	Das Modul ist untergliedert in eine Vorlesung „Einführung in die Soziologie der Geschlechterverhältnisse“ + Proseminar (4 SWS/8 LP) sowie ein weiteres Seminar, das aus den folgenden drei thematischen Feldern auszuwählen ist (2 SWS/7 LP im Erstfach oder 2 SWS/4 LP im Zweifach): - Theorien und Methoden in der Frauen- und Geschlechterforschung - Geschlechterverhältnisse und Geschlechterkonstrukte in modernen Gesellschaften - Geschichte der Frauenbewegung, aktuelle und historische Formen und Strategien von Gleichstellungspolitik
Voraussetzungen für die Teilnahme	Ab 2. Semester
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Das Modul führt in Schlüsselbegriffe, Methoden, Theorien und Gegenstände in der Frauen- und Geschlechterforschung sowie in Konzeptionen der mehrdimensional konstruierten Kategorie ‚Geschlecht‘ ein. Vermittelt wird, wie ‚Geschlecht‘ in ökonomische, soziale, politische, rechtliche und kulturelle Ordnungen und Institutionen von (modernen) Gesellschaften eingeschrieben ist und wie ‚Geschlecht‘ in Wechselwirkung steht mit anderen Faktoren sozialer Differenzierung und Hierarchisierung. Gefragt wird nach Veränderungspotenzialen und Grenzen von gleichstellungspolitischen Strategien.
Lernziele	Studierende erwerben Grundkenntnisse der sozialwissenschaftlichen Frauen- und Geschlechterforschung: wissenschaftstheoretische Grundlagen, Methoden, historische und theoretische Ausgangspunkte der Frauen- und Geschlechterforschung, ‚Geschlecht‘ als Struktur- und Analysekategorie; konzeptionelle Grundlagen von Gleichstellungspolitiken
Zu erbringende Leistungen	2 -stündige Klausur (Vorlesung und Proseminar zur Vorlesung (8 LP); im Erstfach: Referat und 2 Essays im gewählten 2. Seminar (7 LP); im Zweifach: 1 Essay im gewählten 2. Seminar (4 LP).
Modulnote	Mit den LP gewichteter Mittelwert aus den beiden Teilnoten

Bachelor im Erstfach oder Zweifach Soziologie

Modul: Organisations- und Verwaltungssoziologie

Modultitel	Einführung in die Organisations- u. Verwaltungssoziologie
Fachgebiet	Soziologie
Anzahl der LP	15 LP (Erstfach) oder 12 LP (Zweifach)
Anzahl der SWS	6 SWS insgesamt: 2 SWS Vorlesung, je 2 SWS für Seminare (2V+2S+2S)
Angebotsturnus	jedes Semester
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt	Das Modul ist untergliedert in eine Vorlesung (2 SWS/1 LP) „Einführung in die Organisations- und Verwaltungssoziologie“ + Proseminar (2 SWS/7 LP) sowie ein weiteres Seminar: 2. Seminar: zum Thema Organisation oder Verwaltung (2 SWS/7 LP im Erstfach oder 2 SWS/4 LP im Zweifach)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Ab 2. Semester
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Organisationssoziologie untersucht Entstehung, Erhaltung und Wandel von Organisationen im Kontext ihrer gesellschaftlichen Umwelt. In ihrer theoretischen Perspektive geht es dabei um Leistungen, Grenzen und Alternativen von Organisationen als soziale Institutionen.
Lernziele	Die Studierenden erhalten einen Überblick über Organisationstheorien und ihre Anwendung in den Feldern der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und der Verbände. Das Modul vermittelt dazu basale Kenntnisse über Organisationen an der Schnittstelle von Soziologie, Politik- und Verwaltungswissenschaft und den ökonomischen Wissenschaften.
Zu erbringende Leistungen	Vorlesung (1 LP) und Proseminar (7 LP; Referat und Hausarbeit (oder Äquivalentes)); im Erstfach: Referat oder Essay und Hausarbeit (oder Äquivalentes) im 2. Seminar (7 LP); im Zweifach: Referat oder Essay (oder Äquivalentes) im 2. Seminar (4 LP).
Modulnote	Mit den LP gewichteter Mittelwert aus den beiden Teilnoten

Master im Fach Soziologie

Mastermodul: Soziologische Theorie

Modultitel	Soziologische Theorie und gesellschaftlicher Wandel
Fachgebiet	Soziologie
Zahl der LP	15 LP
Anzahl der SWS	6 SWS
Angebotsturnus	Die Vorlesung „Moderne Gesellschaftsbegriffe“ wird im Sommersemester, das Seminar „Wissenschaftstheoretische Aspekte“ im Wintersemester regelmäßig angeboten. Seminare zu neueren Theorieentwicklungen finden in jedem Semester statt.
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt	Das Modul ist untergliedert in eine Vorlesung „Moderne Gesellschaftsbegriffe“ - (diese Vorlesung ist obligatorisch für alle, die dieses Modul gewählt haben) und ein die Vorlesung begleitendes Seminar (4 SWS/ 9 LP) sowie ein weiteres Seminar aus den thematischen Feldern: 1. „Wissenschaftstheoretische Aspekte der soziologischen Theorie und Empirie“ (2 SWS/6 LP). 2. „Neue soziologische Theorieentwicklungen“ (2 SWS/6 LP) Die Vorlesung wird mit einem Seminar aus Feld 2 kombiniert. Es besteht die Möglichkeit, je ein Seminar aus den Feldern 1 und 2 zu belegen oder 2 Seminare aus dem thematischen Feld 2.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Die Vorlesung „Moderne Gesellschaftsbegriffe“ thematisiert - vor dem Hintergrund soziologischer Handlungs- und Strukturtheorien - aktuelle soziologische Gesellschafts- und Zeitdiagnosen: „Informationsgesellschaft“, „Wissensgesellschaft“, „Netzwerkgesellschaft“, „Transformationsgesellschaft“, „postmoderne Gesellschaft“, „Erlebnisgesellschaft“, „Zwei-Drittel-Gesellschaft“, „Risikogesellschaft“ usw. Im wissenschaftstheoretischen Seminar werden die methodologischen und erkenntnistheoretischen Voraussetzungen sozialwissenschaftlicher Forschung analysiert: „Erklären und Verstehen“, Differenzen und Gemeinsamkeiten der Natur- und Sozialwissenschaften usw. Im Seminar zu neueren Theorieentwicklungen wird der gegenwärtige Stand soziologischer Theorie mit dem Ziel reflektiert, die Multidimensionalität soziologischer Ansätze für die Analyse empirischer Fragestellungen anzuwenden.
Lernziele	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundstrukturen sozialer Ordnung, Mechanismen sowie Formen sozialen Wandels und wesentliche Konflikte moderner Gesellschaften. 2. Erkenntnistheorien und methodologische Voraussetzungen empirischer Forschung. 3. Ökonomische, normativistische, kulturalistische, kommunikative und kreative Handlungstheorien. Strukturfunktionalismus, Systemtheorie und Poststrukturalismus.
Zu erbringende Leistungen	Vorlesung und begleitendes Seminar (9 LP; Referat, Exzerpte und Hausarbeit oder Äquivalentes), Zweites Seminar (6 LP (Referat, Hausarbeit oder Äquivalentes),
Modulnote	Mit den LP gewichteter Mittelwert aus den beiden Teilnoten

Mastermodul: Methoden der empirischen Sozialforschung

Modultitel	Methoden der empirischen Sozialforschung
Anzahl der LP	15 LP
Anzahl der SWS	4 SWS
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens zwei Seminare.
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt	Das Modul ist untergliedert in drei Seminartypen: - Fortgeschrittene Datenanalyse von metrischen Daten - Fortgeschrittene Datenanalyse von kategorialen oder qualitativen Daten - Angewandte Sozialforschung
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	In den folgenden Teilmodulen wird die Ausbildung in Methoden der empirischen Sozialforschung durch Seminare vertieft. Fortgeschrittene Datenanalyse von metrischen Daten (2 SWS/7,5 LP) Gegenstand der Seminare sind fortgeschrittene Modelle der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse metrischer Daten wie dimensionale Analyse (Faktorenanalyse etc.) oder Strukturgleichungsmodelle (Pfadmodelle mit integriertem Messmodell). Fortgeschrittene Datenanalyse von kategorialen oder qualitativen Daten (2 SWS/7,5 LP) Gegenstand der Seminare sind quantitative oder qualitative Ansätze zur Analyse kategorialer sozialwissenschaftlicher Daten. Bei den quantitativen Ansätzen werden insbesondere log-lineare und verwandte Modelle zur Analyse nicht-metrischer Daten dargestellt und diskutiert. Bei den qualitativen Ansätzen werden interpretative Vorgehensweisen zur Analyse von Befragungen, Diskursen, Erzählungen und weiteren sozialwissenschaftlichen Feldzugängen dargestellt und diskutiert. Angewandte Sozialforschung (2 SWS/7,5 LP) Gegenstand der Seminare sind die Anwendung der Methoden der empirischen Sozialforschung z.B. zur Messung komplexer Konzepte wie etwa Lebensqualität und Wohlfahrt. Modelle sozialer Lagen sind weitere fruchtbare Anwendungsmöglichkeiten der empirischen Sozialforschung zur Analyse der Sozialstruktur. Die soziale Mobilität lässt sich mit spezifischen Modellen der Datenanalyse diskutieren. Schließlich sind Werte und Einstellungen sowie ihr Wandel Anwendungsbereiche, zu denen regelmäßige Erhebungen (im Querschnitt und als Panel) durchgeführt werden und für die spezifische Analysemethoden entwickelt worden sind, die exemplarisch dargestellt und diskutiert werden.
Lernziele	In den Seminaren soll ein vertieftes Verständnis der Methoden der empirischen Sozialforschung und ihrer Anwendung auf wichtige Problemfelder und Fragestellungen vermittelt werden.
Zu erbringende Leistungen	Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 15 LP erbracht werden: - Referat, Exzerpt und Hausarbeit (oder Äquivalentes) in einem Seminar (7,5 LP) - Referat, Exzerpt und Hausarbeit (oder Äquivalentes) in einem anderen Seminar (7,5 LP)
Modulnote	Mit den LP gewichteter Mittelwert aus den beiden Teilnoten

Mastermodul: Lehrforschungsprojekt

Modultitel	Lehrforschungsprojekt
Anzahl der LP	15 LP
Anzahl der SWS	6 SWS
Angebotsturnus	Jedes Semester beginnt mindestens ein neues Lehrforschungsprojekt.
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt	Das Lehrforschungsprojekt erstreckt sich über zwei Semester. Die SWS werden dem geplanten Projektverlauf entsprechend auf die Semester verteilt.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Ein obligatorisches Lehrforschungsprojekt soll den Studierenden nicht nur fachliche Kenntnisse, sondern auch Fertigkeiten in der eigenverantwortlichen Konzipierung, Durchführung und Beendigung von Forschungsaufgaben vermitteln. Lehrforschungsprojekte umfassen in der Regel 6 SWS. Sie können im Rahmen aller Teilgebiete der Soziologie stattfinden. Sie beinhalten die Durchführung einer empirischen Studie von der Erarbeitung eines Themengebietes bis zur Auswertung der Forschungsergebnisse.
Lernziele	Durch das Lehrforschungsprojekt sollen die Studierenden befähigt werden, eigenständig Design, Erhebung und Analyse zu einer theoriegeleiteten empirischen Untersuchung entwickeln und durchführen zu können.
Zu erbringende Leistungen	Mitarbeit an allen Teilschritten der Durchführung des Projekts sowie bei der Erstellung des Abschlussberichts. (15 LP)
Modulnote	Gesamtnote

Mastermodul: Organisations- und Verwaltungssoziologie

Modultitel	Organisations- und Verwaltungssoziologie
Zahl der LP	15 LP
Anzahl der SWS	6 SWS
Angebotsturnus	jedes Semester mindestens 2 Seminare
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt	Das Modul ist untergliedert in drei Seminare: - Organisationstheorie (2 SWS) - Verwaltung (2 SWS) - Betrieb (2 SWS) Das Feld Organisationstheorie ist obligatorisch; Verwaltung und Betrieb können nach eigener Schwerpunktsetzung gewählt werden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Theoretische Hauptströmungen der Organisationssoziologie werden in ihrer Relevanz für konkrete Organisationen in Wirtschaft und Verwaltung vorgestellt und analysiert. Die Seminare verfolgen das Ziel, anhand von Texten und empirischen Studien mit theoretischen, methodischen und praktischen Problemen der Organisationssoziologie, empirischen Organisationsanalyse und vergleichenden Organisationsforschung vertraut zu machen.
Lernziele	Die Studierenden sollen in der Lage sein, praktische Probleme der Organisationsanalyse, -gestaltung und -bewertung auf der Basis organisationstheoretischen Wissens wissenschaftlich zu reformulieren. Die disziplinäre Sicht auf Organisationen wird in den Feldern von Wirtschaft und Verwaltung einer berufsfeldbezogenen Orientierung des Studiums in der angewandten Organisationsforschung ebenso Rechnung tragen wie der wissenschaftlichen Grundlagenforschung auf dem Gebiet der „organization studies“.
Zu erbringende Leistungen	Ein Seminar im Feld Organisationstheorie: Referat u. Hausarbeit (oder Äquivalentes) (7 LP); zwei weitere Seminare in den Feldern Verwaltung und/oder Betrieb: Exzerpte (oder Äquivalentes) (jeweils 4 LP).
Modulnote	Mit den LP gewichteter Mittelwert aus den drei Teilnoten

Mastermodul: Soziologie der Geschlechterverhältnisse

Modultitel	„Geschlecht“ in Transformationsprozessen moderner Gesellschaften
Zahl der LP	15 LP
Anzahl der SWS	6 SWS
Angebotsturnus	Seminar „Theorien und Methoden in der Frauen- und Geschlechterforschung“ jährlich (Wintersemester) Die beiden anderen Seminare jedes Semester
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt	Das Modul ist untergliedert in drei Seminare: 1. Theorien und Methoden in der Frauen- und Geschlechterforschung (2 SWS) (dieses Seminar ist obligatorisch für alle, die dieses Modul gewählt haben) 2. Geschlechterverhältnisse in Prozessen ökonomischen, sozialen, politischen und kulturellen Wandels (2 SWS bzw. 4 SWS) 3. Wissenstransformation und Geschlecht (2 SWS bzw. 4 SWS) Es besteht die Möglichkeit, wahlweise je ein Seminar aus den thematischen Feldern 2 und 3 zu belegen oder 2 Seminare aus je einem der beiden thematischen Felder 2 und 3
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Das Modul bietet einen vertiefenden Einblick in theoretische und methodologische Debatten in der Frauen- und Geschlechterforschung. Gefragt wird nach Veränderungen in Geschlechterverhältnissen, Geschlechterarrangements sowie in Formen der Wissensproduktion im Kontext gegenwärtiger Prozesse des Umbaus im ökonomischen, sozialen, politischen und kulturellen Gefüge moderner Gesellschaften
Lernziele	Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in Theorien und Methoden in der Frauen- und Geschlechterforschung. Sie erwerben Wissen über Wandel und Reproduktion von Geschlechterverhältnissen und -arrangements im Kontext widersprüchlicher Prozesse gesellschaftlicher Transformationen
Zu erbringende Leistungen	Insgesamt sind Leistungen von 15 LP in drei Seminaren zu erbringen: In zwei Seminaren jeweils 4 LP für Referat, Essay oder Äquivalentes, in einem Seminar 4 + 3 (insgesamt 7) LP für Referat, Essay oder Äquivalentes plus Hausarbeit
Modulnote	Mit den LP gewichteter Mittelwert aus den drei Teilnoten

Mastermodul: Jugend und Familie

Modultitel	Jugend und Familie
Zahl der LP	15 LP
Anzahl der SWS	6 SWS
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt	Das Modul gliedert sich in drei Teile bzw. Lehrveranstaltungen: - Grundlagen und ausgewählte Themen der Familien- und Jugendsoziologie (Vorlesung; 2 SWS/3 LP) - Familienforschung - theoretische Ansätze, Methoden und Ergebnisse (Seminar; 2 SWS/6 LP) - Jugendforschung - theoretische Ansätze, Methoden und Ergebnisse (Seminar; 2 SWS/6 LP) Die Vorlesung und die Seminare sind thematisch verbunden.
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Das Modul bietet einen systematischen Überblick über theoretisch-konzeptionelle und methodische Herangehensweisen der Familien- und Jugendforschung. Durch einen Blick in die Geschichte sowie die Beschäftigung mit sozialstrukturellen und kulturellen Differenzierungen in der privaten Lebensführung werden Einblicke in die gesellschaftliche Determination von Familie und Jugend vermittelt. Thematisiert werden Auswirkungen des gesellschaftlichen Wandels auf das Zusammenleben in Familien und auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen.
Lernziele	Die Studierenden erwerben grundlegendes Wissen und Können im Hinblick auf die Theorien und Methoden der Familien- und Jugendforschung. Sie sind in der Lage, wichtige Theorieansätze anhand relevanter Problemstellungen der Familien- und Jugendforschung zu erläutern sowie zentrale Diskurse der aktuellen Familien- und Jugendsoziologie adäquat zu reflektieren.
Zu erbringende Leistungen	Die Vorlesung wird mit einer Klausur abgeschlossen. Für die zwei weiteren Seminare sind jeweils ein Referat zu halten und eine Hausarbeit anzufertigen.
Modulnote	Mit den LP gewichteter Mittelwert aus den drei Teilnoten

Mastermodul: Sozialstrukturen und Gesellschaftsvergleich

Modultitel	Sozialstrukturen und Gesellschaftsvergleich
Anzahl der LP	15 Leistungspunkte
Anzahl der SWS	4 SWS
Angebotsturnus	Jedes Semester mindestens zwei Seminare.
Veranstaltungstypen aus denen sich das Modul zusammensetzt	Das Modul ist untergliedert in zwei Seminartypen: - Zur Statik und Dynamik der Sozialstruktur der Bundesrepublik im europäischen Kontext - Zum internationalen Vergleich von Gesellschaften
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	In den folgenden Teilmodulen werden die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext analysiert sowie die Institutionen verschiedener Gesellschaften verglichen. Zur Statik und Dynamik der Sozialstruktur der Bundesrepublik im europäischen Kontext Gegenstand der Seminare sind insbesondere die Diskussionen zur sozialen Differenzierung und sozialen Ungleichheit, zur demographischen Entwicklung, zur Ausdifferenzierung der Lebensstile und zu den Prozessen der Individualisierung und Ökonomisierung gesellschaftlicher Verhältnisse und sozialer Beziehungen. Ein weiteres wichtiges Problemfeld ist die Wohlfahrtsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Kontext. Zum internationalen Vergleich von Gesellschaften Gegenstand der Seminare sind der internationale Vergleich insbesondere von sozialen Lagen und sozialer Ungleichheit, von Bildung und Beschäftigung, Arbeitsmarktchancen und Einkommensverteilungen, Alterung von Gesellschaften und deren Folgen, Wohlfahrtsregimen und sozialen Absicherungen sowie von Werten und gesellschaftlich-politische Einstellungen. Angesichts der Herausforderungen durch Globalisierung, Migration etc. ist ferner die Analyse der Wandlungsfähigkeit und des Wandels der verschiedenen Gesellschaften ein wichtiges Problemfeld.
Lernziele	In den Seminaren soll ein vertieftes Verständnis des Sozialstruktur- und Gesellschaftsvergleichs vermittelt werden.
Zu erbringende Leistungen	Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 15 LP erbracht werden: - Referat, Exzerpt und Hausarbeit (oder Äquivalentes) in einem Seminar (7,5 LP) - Referat, Exzerpt und Hausarbeit (oder Äquivalentes) in einem anderen Seminar (7,5 LP)
Modulnote	Mit den LP gewichteter Mittelwert aus den beiden Teilnoten

Mastermodul: Umweltsoziologie

Modultitel	Umweltsoziologie
Anzahl der LP	15 Leistungspunkte
Anzahl der SWS	4 SWS
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungstypen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaft, Energiesysteme und technologischer Wandel 2. Lebensstildynamik und Nachhaltigkeit 3. Vulnerabilität, Adaptionspotenzial und Management
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	<p>Die Forderung nach einer Nachhaltigen Entwicklung stellt seit dem UNCED-Gipfel in Rio de Janeiro 1992 der neue Rahmen des globalen umwelt- und entwicklungspolitischen Diskurses dar. Der Schwerpunkt soll eine sozialwissenschaftliche Perspektive auf dieses inter- und transdisziplinäre Feld werfen. Besondere Schwerpunkte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaft, Energiesysteme und technologischer Wandel 2. Lebensstildynamik und Nachhaltigkeit 3. Vulnerabilität, Adaptionspotenzial und Management <p>Umweltökonomische und umweltsoziologische Fragestellungen werden dabei häufig, aber nicht ausschließlich angeschnitten - dem Querschnitts-Charakter des Nachhaltigkeits-Themas gemäß. Das Gebiet „Umwelt und Nachhaltigkeit“ wird in enger Kooperation mit dem Potsdam Institut für Klimafolgenforschung (PIK) angeboten.</p>
Lernziele	Den Studierenden soll Überblickwissen und ein vertieftes Verständnis der Umweltsoziologie vermittelt werden. Die vermittelte Methodenkompetenz der Schwerpunkts bezieht sich - je nach Einzelveranstaltung - auf umwelt- und ressourcenökonomische Ansätze (u.a. soziale Dilemmata), ökonomische und integrierte Modellierung sozio-ökonomischer Prozesse, qualitative sozialwissenschaftliche Forschung sowie Datenanalyse und Szenariobildung.
Zu erbringende Leistungen	<p>Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 15 LP erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Referat, Exzerpt und Hausarbeit (oder Äquivalentes) in einem Seminar (7,5 LP) - Referat, Exzerpt und Hausarbeit (oder Äquivalentes) in einem anderen Seminar (7,5 LP)
Modulnote	Mit den LP gewichteter Mittelwert aus den beiden Teilnoten

Mastermodul: Militärsoziologie

Modultitel	Militärsoziologie
Anzahl der LP	15 Leistungspunkte
Anzahl der SWS	4 SWS
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungstypen	Zwei Seminartypen: a) Teilmodul/Seminar „Einführung in die Militärsoziologie“ (2 SWS) b) Teilmodul/Seminar zu einem spezifischen Thema der Militärsoziologie (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Die Militärsoziologie beschäftigt sich aus unterschiedlichen theoretischen Perspektiven mit den Streitkräften als einem Teil der Gesellschaft und wesentlichen Bestandteil der politischen Exekutive. Sie fokussiert nicht nur auf die Binnenverhältnisse in der Organisation Militär, sondern widmet sich unter einer System-Umwelt-Perspektive dem Verhältnis von Gesellschaft, Politik, Streitkräften und Individuum. Sie untersucht also die Streitkräfte, ihre Konstitutions-, Kontext- und Funktionsbedingungen, deren Wandel wie auch das Handeln und die Beziehungen der beteiligten Akteure.
Lernziele	Das Modul soll den Studierenden profunde Kenntnisse zu den unterschiedlichen theoretischen Strömungen und zu den wichtigsten Fragen und Problemen der militärsoziologischen Forschung vermitteln.
Zu erbringende Leistungen	Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von 15 LP erbracht werden: - Referat, Exzerpt und Hausarbeit (oder Äquivalentes) in einem Seminar (7,5 LP) - Referat, Exzerpt und Hausarbeit (oder Äquivalentes) in einem anderen Seminar (7,5 LP)
Modulnote	Mit den LP gewichteter Mittelwert aus den beiden Teilnoten

Mastermodul: Sportsoziologie

Modultitel	Sportsoziologie
Zahl der LP	15 LP
Anzahl der SWS	6 SWS
Angebotsturnus	Wintersemester: Vorlesung und Sportsoziologisches Seminar I Sommersemester: Sportsoziologisches Seminar II
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt	Das Modul ist untergliedert in die drei Modulelemente: 1. „Soziologische Perspektiven auf den Sport im gesellschaftlichen Wandel“ (Vorlesung: 2 SWS/3LP) 2. „Soziale Ungleichheiten im Sport: Zur Sportbeteiligung unterschiedlicher sozialer Gruppen“ (Sportsoziologisches Seminar I: 2 SWS/6LP) 3. „Soziale Kontexte des Sports: Strukturen und Transformationsprozesse“ (Sportsoziologisches Seminar II: 2 SWS/6LP)
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Das Modul enthält u.a. folgende Inhalte: Sportentwicklungen im Kontext gesellschaftlichen Wandels, Organisationsstrukturen des Sports und der Sportorganisationen, Angebote und Zielgruppen des (Gesundheits-)Sports, Sportinteressen und Sportbeteiligung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen, soziale Ungleichheiten im Sport, körper- und sportbezogene Sozialisation.
Lernziele	Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse über die Perspektiven und Problemstellungen der Sportsoziologie (und der Körper und Gesundheitssoziologie). Aufbauend auf dem in der Vorlesung vermittelten sportsoziologischen Basiswissen werden die Studierenden in den beiden Seminaren dazu qualifiziert, sich mit relevanten sportsoziologischen Themen auf der Basis theoretischer und empirischer Analysen kritisch auseinander zu setzen. Die Beschäftigung mit Strukturen und Entwicklungen des Sports im Kontext gesellschaftlichen Wandels soll die Studierenden zur sozialwissenschaftlichen Analyse des Sports befähigen.
Zu erbringende Leistungen	Die Vorlesung wird mit einer Klausur abgeschlossen. Für die zwei weiteren Seminare sind jeweils ein Referat zu halten und eine Hausarbeit anzufertigen.
Modulnote	Mit den LP gewichteter Mittelwert aus den drei Teilnoten



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname:

1.2 Vorname:

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer

2.3 Name der verleihenden Institution
Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ / Trägerschaft)
Universität / Staatliche Einrichtung

2.4 Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution
[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)
[s.o.]

2.5 Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss.

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre (6 Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG. Die fachspezifischen Ordnungen können als eine weitere Zugangsvoraussetzung das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung nach § 25 Abs. 5 BbgHG vorsehen.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Studium der Soziologie hat das Ziel, die Strukturen, den Wandel und die sozialen Probleme von Gesellschaften und gesellschaftlichen Teilbereichen (Ökonomie, Politik, Kultur und gesellschaftliche Gemeinschaften) zu analysieren und zu vergleichen. Leistungsanforderungen müssen in „soziologischer Theorie“, in „Methoden empirischer Sozialforschung“, in „Sozialstrukturanalyse“ und in verschiedenen „speziellen Soziologien“ („Jugend und Bildung“, „Soziologie der Geschlechterverhältnisse“, „Organisations- und Verwaltungssoziologie“) sowie in Form einer Bachelorarbeit erfüllt werden. Die erworbenen soziologischen Kompetenzen der Wissenserzeugung, Wissensaufbereitung und Wissensanwendung werden in Berufsfeldern der Ökonomie, Politik, Zivilgesellschaft und den Medien nachgefragt.

4.3 Angaben zum Studiengang

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor-Abschluss als erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss ist eine Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge.

5.2 Beruflicher Status

[siehe Fächertexte]

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

[siehe Fächerangaben]

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Im Internet unter: www.uni-potsdam.de

Über den/die Studiengang/-gänge:

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades B.A. vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 **Family Name:**

1.2 **First name:**

1.3 **Date, Place of Birth:**

1.4 **Student ID Number or Code:**

2. QUALIFICATION

2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 **Main Field(s) of Study**

2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language)
Universität Potsdam (founded 1991)
[Institut]

Status (Type/Control)
University / State Institution

2.4 **Institution Administering Studies**
same

Status (Type/Control)
same / same

2.5 **Language(s) of Instruction/Examination**

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree, with thesis

3.2 Official Length of Program

3 years

3.3 Access Requirements

General "Higher Education Entrance Qualification (HEEQ)", cf. section 8.7; or foreign equivalent.]

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The study of sociology intends to teach students to understand and compare structures, changes and problems of modern societies in general and in specific aspects, like economy, politics, culture and societal communities. To understand these phenomena in a professional way sociological theories and methods have to be mastered. Performance requirements have to be accomplished in „sociological theory“, „methods of empirical social research“, „analysis of social structures“ and some „special sociologies“ like „youth and education“, „gender studies“, „organization and administrative sociology“ - as well as in form of a final thesis. The acquired sociological skills in knowledge production, knowledge preparation and application of knowledge meets demands in the fields of economy, public administration, politics, civil society and the media.

4.3 Program Details

See „Prüfungszeugnis“ (record of all examinations).

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

„sehr gut“

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Bachelor-graduates are qualified to apply for admission to graduate study programs in the same or appropriate related fields.

5.2 Professional Status

[siehe Fächertexte]

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

[siehe Fächerangaben]

6.2 Further Information Sources

Institution: www.uni-potsdam.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

XXX (Urkunde über die Verleihung des Grades XXX)

XXX (Prüfungszeugnis)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 **Familienname :**

1.2 **Vorname:**

1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
Master of Arts (M.A.)

Hauptstudienfach oder -fächer

Name der verleihenden Institution
Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ / Trägerschaft)
Universität / Staatliche Einrichtung

Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution
[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)
[s.o.]

Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender akademischer Abschluss

Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre (4 Semester)

Zugangsvoraussetzungen

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

Studienform

Vollzeit

Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Im Masterstudium „Soziologie“ erwerben Studierende die Kompetenz, Probleme und Ursachen von Wandel und Konflikten in modernen Gesellschaften unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu erforschen. Leistungsanforderungen müssen in den Bereichen „soziologischer Theorie“, „Methoden empirischer Sozialforschung“ sowie innerhalb eines „Lehrforschungsprojektes“ erbracht werden. Weiterhin besteht die Pflicht, Spezialisierungen aus den Bereichen „Organisationssoziologie“, „Soziologie der Geschlechterverhältnisse“ oder „Jugend und Familie“ zu wählen. Zusätzliche Leistungen müssen aus den speziellen Soziologien der „Sozialstrukturanalyse“ und des „Gesellschaftsvergleichs“, der „Umweltsoziologie“, der „Militärsoziologie“ und der „Sportsoziologie“ wahlweise erbracht werden. Von der „Masterarbeit“ wird erwartet, dass sie eine fachwissenschaftliche Fragestellung durch die Integration von Theorie und Empirie erfolgreich bearbeitet.

Angaben zum Studiengang

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

Gesamtnote

5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

Zugang zu weiterführenden Studien

Der Master-Abschluss berechtigt grundsätzlich dazu, sich für eine Promotion zu bewerben. Voraussetzung für eine erfolgreiche Zulassung zur Promotion ist die Gesamtnote sowie die Annahme des Themas der Doktorarbeit.

Beruflicher Status

[Fächertexte]

6. WEITERE ANGABEN

Weitere Angaben

[siehe Informationen der Fächer]

Informationsquellen für ergänzende Angaben

Im Internet unter: www.uni-potsdam.de

Über den/die Studiengang/-gänge:

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades M.A. vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehängt.



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 **Family Name:**

1.2 **First name:**

1.3 **Date, Place of Birth:**

1.4 **Student ID Number or Code:**

2. QUALIFICATION

2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)
Master of Arts (M.A.)

2.2 **Main Field(s) of Study**

2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language)
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University / State Institution

2.4 **Institution Administering Studies**
same

Status (Type/Control)
same / same

2.5 **Language(s) of Instruction/Examination**

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

Level

Second degree, with thesis

Official Length of Program

2 years

Access Requirements

Bachelor degree (three or four years) in the same or appropriate related fields; or foreign equivalent.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The MA-Study of Sociology enables students to analyse questions of social order, social change and conflicts in modern societies by applying appropriate sociological theories and methods. Performance requirements must be accomplished within “sociological theory” and “methods of empirical social research”. Central importance in the master-programm has “training research project” in which students actively practice research from conceptualization up to a final report. Furthermore students have to fulfil certain requirements in either “organization sociology”, or “gender studies” or “youth and family”. Additional achievements must be adduced from the special sociologies “analysis of social structure”, “environmental sociology”, “military sociology” or “sociology of sport” alternatively. The final thesis requires the integration of sociological theories and empirical research in developing a question of current sociological interest.

4.3 Program Details

See “Prüfungszeugnis” (record of all examinations).

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

“sehr gut”

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral studies (thesis research). Prerequisite for a successful admission is the overall grade and the acceptance of the doctoral thesis research project. *[Standardtext]*

5.2 Professional Status

[beim Master auf Standardtexte verzichten und die der Fächer übernehmen]

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information *[von Fächern]*

6.2 Further Information Sources Institution: www.uni-potsdam.de For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
XXX (Urkunde über die Verleihung des Grades XXX)
XXX (Prüfungszeugnis)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.